

## **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Weinstadt an verkaufsoffenen Sonntagen in Weinstadt**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.9.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

Die Verwaltung wird ermächtigt, aufgrund der bis Ende Oktober des jeweiligen Vorjahres durch die Handels- und Gewerbevereine beantragten verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Stadt Weinstadt für die Verkaufsstellen (in Beutelsbach – Endersbach – Großheppach – Schnait und Strümpfelbach) durch Allgemeinverfügung eine Öffnung zuzulassen. Die Verkaufsstellen dürfen jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Zahl von 3 verkaufsoffenen Sonntagen pro Stadtteil darf nicht überschritten werden.

### **§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§3**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft.